

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/-in

BGBl. II Nr. 460/1976 1. September 1976

GLIEDERUNG DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

DURCHFÜHRUNG DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat folgende Tätigkeiten nach Angabe zu umfassen:

- a) Es ist ein Schokoladenkörper herzustellen, bei dem das Behandeln der Schokolade (Temperieren), das Gießen von Hohl- und Vollware oder die Erzeugung von Creme-Schokolade durchzuführen ist;
- b) es ist ein Konfekt gefüllt und ungefüllt (Tunken, Dekorieren) herzustellen;
- c) weiters sind Bonbons gefüllt (faschierte Füllungen) und ungefüllt herzustellen oder statt dessen Weichkaramellen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/-in

BGBl. II Nr. 460/1976 1. September 1976

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Das Endprodukt muss vom Aussehen und vom Geschmack her einwandfrei sein.
- b) Die Herstellung muss reinlich erfolgen.

DURCHFÜHRUNG DER THEORETISCHEN PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachrechnen**" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Umwandeln von Rezepten in Teile,
- b) Multiplikation von Rezepten,
- c) Prozentrechnung,
- d) Brutto-, Netto- und Tararechnung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Rohmaterial,
- b) Halbfabrikate,
- c) Arbeitstechniken,
- d) Werkzeuge und Geräte,
- e) lebensmittelrechtliche und hygienische Vorschriften.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/-in

BGBl. II Nr. 460/1976 1. September 1976

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat das Anfertigen eines Entwurfes nach gegebenem Motiv zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor/-in (Zuckerbäcker/-in) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/-in abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1976 in Kraft.